

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.853

Eingereicht am: 04.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 131/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Psychopharmaka- und Betäubungsmittelmissbrauch in Alters- und Pflegeheimen

Mehrere Angehörige von älteren Menschen in Alters- und Pflegeheimen haben mich darüber informiert, dass diese ohne ihr Wissen und ohne Einwilligung mit Psychopharmaka oder/und mit Morphinpflastern, Morphintropfen oder Morphinspritzen behandelt wurden. Dabei handelt es sich nicht etwa um Menschen mit unerträglichen Schmerzen, sondern mit leichten Altersbeschwerden. Die Auswirkungen dieser Behandlungen führen dazu, dass diese sonst noch vitalen Menschen nur noch apathisch dasitzen und oft nicht mehr fähig sind, Wünsche zu äussern, wie zum Beispiel zur Toilette gehen zu wollen.

Auch hat ein Heimbewohner innerhalb von drei Monaten wegen Appetitlosigkeit (Morphin führt ja bekanntlich zu Verstopfung/Appetitlosigkeit) 20 kg abgenommen. Nachdem dieser alte Mensch über Sonnenbrand am Rücken klagte, entdeckten Angehörige bei diesem Heiminsassen ein Morphinpflaster zwischen den Schulterblättern. Dieses hatte eine Entzündung verursacht. Nur nach hartnäckigen Interventionen durch die Angehörigen konnten die Ursachen der Persönlichkeitsveränderungen eruiert und das Entfernen der Morphinpflaster oder das Absetzen von Morphintropfen/Morphinspritzen und/oder von Psychopharmaka durchgesetzt werden.

Danach erzählten die mit Psychopharmaka und/oder Morphin Behandelten von ihrem furchtbaren Zustand. Aussagen, wie: «Ich hatte ein unerträgliches Durcheinander im Kopf», «Ich konnte zwar verstehen, was gesprochen wurde, aber selber nichts mehr formulieren», «Plötzlich konnte

ich Geschichten, die vorgelesen wurden, nicht mehr verstehen», «Dieser Dämmerzustand war grauenhaft», machen traurig und betroffen.

Da eine solche Behandlung von Menschen in Alters- und Pflegeheimen nicht ein Einzelfall ist, drängen sich Fragen auf, und es ist Handlungsbedarf angesagt.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind dem Regierungsrat solche Behandlungsmethoden in Alters- und Pflegeheimen bekannt?
2. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um solche Missbräuche zu unterbinden?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den jährlichen Abgabemengen und dem dadurch erzielten Gewinn der Pharmaindustrie (von 2000 bis 2015) von Morphinplastern/Morphintropfen/Morphinspritzen und Psychopharmaka in bernischen Alters- und Pflegeheimen?
4. Braucht es für diese Medikamente Bewilligungen vom Kantonsarztamt oder/und vom BAG?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Kosten, die solche Behandlungen mit sich bringen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin ist der Meinung, dass in Alters- und Pflegeheimen den Bewohnenden ohne deren Wissen oder Einwilligung Psychopharmaka oder Morphinpräparate verabreicht werden. Hierzu muss vorausgeschickt werden, dass die Verordnung von Medikamenten in der Kompetenz der behandelnden medizinischen Fachperson liegt. Diese muss die Verordnung mit der betroffenen Patientin oder dem Patienten bzw. bei Urteilsunfähigkeit mit deren gesetzlicher Vertretung abgesprochen haben (d.h. eine sogenannte „informierte Einwilligung“ einholen).

Morphinpräparate werden häufig bei Menschen mit Krebserkrankungen oder degenerativen Skeletterkrankungen eingesetzt, um chronische Schmerzen zu lindern, die durch andere Medikamente nicht gemildert werden können. Sie werden ebenfalls in der Palliative Care eingesetzt, beispielsweise um Atemnot bei Personen mit chronischer Herzschwäche zu verringern.

Zu Frage 1

Die Behandlung mit Psychopharmaka und Betäubungsmitteln kommt selbstverständlich auch in Alters- und Pflegeheimen vor, nicht zuletzt weil gewisse psychische oder psychiatrische Symptome und Erkrankungen gerade auch bei älteren Menschen auftreten können. Dem Regierungsrat ist jedoch nicht bekannt, dass in Alters- und Pflegeheimen Psychopharmaka oder Morphinpräparate ohne Einverständnis der betroffenen Personen oder deren gesetzlicher Vertretung verabreicht werden. Beim für die Aufsicht über die Heime zuständigen Alters- und Behindertenamt sind bisher keine Meldungen bezüglich missbräuchlicher Verordnung und Verabreichung von Psychopharmaka und Betäubungsmitteln in Alters- und Pflegeheimen eingegangen, weder im Sinne von Einzelfallerscheinungen noch von systematischem Missbrauch. Hinweise würden sofort abgeklärt und entsprechende Korrekturmassnahmen eingeleitet. Bei regulären und bei ausserordentlichen Heimbisuchen (Inspektionen) wird u.a. überprüft, ob die Medikamente inkl. Psychopharmaka und Betäubungsmittel gemäss der Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung angewendet werden. Dazu gehört auch die Pflicht zur dokumentierten ärztlichen Verordnung. Die Einhaltung der Gesetzesgrundlagen ist u.a. eine Voraussetzung für die Betriebsbewilligung.

Zu Frage 2

Voraussetzung für das Anordnen von Massnahmen durch den Regierungsrat oder die Aufsichtsbehörde ist, dass Missstände bei den regulären oder ausserordentlichen Inspektionen und Heimbisuchen festgestellt werden oder durch Personen gemeldet werden, die betroffen sind oder davon Kenntnis haben. In aufsichtsrechtlichen Abklärungen und Verfahren wird dann geprüft, ob die Sorgfaltspflicht der einzelnen Gesundheitsfachpersonen verletzt wurde bzw. ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung der Institution erfüllt sind. Wenn dem nicht so ist, können gegenüber einzelnen Gesundheitsfachpersonen und/oder gegenüber der Institution Massnahmen bis hin zu einem Bewilligungsentzug angeordnet werden. Der Regierungsrat hält die bestehenden Gesetze, Regelungen und Massnahmen für sinnvoll, zweckmässig und ausreichend um gegen allfällige Missbräuche anzugehen.

Zu Frage 3

Da die Verordnung von Medikamenten jeweils patientenspezifisch erfolgt, hat der Regierungsrat keine Kenntnis davon, wie viele der über 14'000 Bewohnenden in den Berner Alters- und Pflegeheimen Morphinpräparate und Psychopharmaka erhalten. Ebenfalls ist dem Regierungsrat nicht bekannt, wie hoch der dadurch erzielte Gewinn für die Pharmaindustrie ist.

Zu Frage 4

Für die medikamentöse Behandlung von Patientinnen und Patienten in Alters- und Pflegeheimen ist, wie in allen anderen Fällen, eine ärztliche Verordnung notwendig. Dies trifft insbesondere für Betäubungsmittel (inkl. Morphinpräparate) und Psychopharmaka zu. Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist in der Betäubungsmittelgesetzgebung geregelt. Darin wird verlangt, dass für jedes Produkt jeder Schritt von der Herstellung, der Lieferung, der Verschreibung, der Abgabe bis hin zur Entsorgung dokumentiert ist. Gewisse Betäubungsmittel (darunter auch die Morphinpräparate) dürfen nur auf offiziellen, durchnummerierten Betäubungsmittelrezeptformularen verschrieben werden.

Ausser im Rahmen eines Drogensubstitutionsprogramms, braucht es für die vom Arzt verordneten Therapien keine zusätzliche Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Kantonsarztamt) oder des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Es handelt sich um ein normales Arzt-Patienten-Verhältnis, wobei die Ärztin respektive der Arzt Therapien verordnet, die mit der Patientin oder dem Patienten abgesprochen wurden.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis bezüglich der Kosten, die Therapien mit Psychopharmaka oder Morphinpräparaten in Alters- und Pflegeheimen verursachen. Über solche Daten verfügen nur die Krankenversicherer.

Verteiler

- Grosser Rat